



Arbeitsmarktservice
Österreich
Der Vorstand

An das

BMASK

vi7@sozialministerium.at

und an das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 6.3.2017
Auskunft: Dr. Ernst Haider,
1-33178/527
ernst.haider@ams.at

Betreff:

**Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)
BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017**

Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Österreich

zum

Integrationsjahrgesetz (IJG)

Grundsätzlich anerkennt das Arbeitsmarktservice das deutliche Bestreben nach einer Intensivierung der Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten, sieht aber in der Vermischung der Betreuung von Asylberechtigten und AsylwerberInnen im Integrationsjahr und den dort vorgesehenen Aktivitäten ein Problem:



Asylberechtigte sind – in steigendem Ausmaß – bereits jetzt KundInnen des Arbeitsmarktservice, wurden und werden auch weiterhin mit allen sinnvollen, zur Verfügung stehenden Förderungsangeboten betreut. Die essentielle Neuerung ist im Integrationsgesetz durch die Verantwortlichkeit beim Spracherwerb auf A1-Niveau durch den ÖIF festgelegt. Dieses Angebot wird daher durch das Arbeitsmarktservice – wie auch hier im IJG festgelegt – nicht mehr erbracht.

Eine Abgrenzung aber und damit auch Dokumentation der Betreuung in quantitativer und budgetärer Hinsicht von (neuen) Asylberechtigten, die das Integrationsjahr durchlaufen sollen und („alten“) Asylberechtigten, die bereits jetzt in Förderungsangeboten integriert sind, macht keinen Sinn bzw. würde dies einen großen bürokratischen Aufwand erfordern.

AsylwerberInnen hingegen sind eine vollständig neue KundInnengruppe des AMS, denen, obwohl sie nur einen sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, ebenfalls alle Förderungsangebote offen stehen sollen. Im Hinblick auf die Verordnung des BMI zur Anerkennungswahrscheinlichkeit dieser Zielgruppe halten wir in unserer Beurteilung sehr wohl eine Begrenzung auf 1 Jahr für sinnvoll.

Außerdem müssen für AsylwerberInnen umfangreiche IT-technische und dokumentatorische Vorkehrungen zur Abgrenzung von Asylberechtigten getroffen werden. Das erfordert sowohl das Aufsetzen neuer Prozesse, Datenaustausch- und Kommunikationsstrukturen mit dem BMI, ÖIF und Grundversorgungsstellen. Aus diesem Grund ist auch die Umsetzung erst ab 1.1.2018 realistisch.

Zu den Punkten im Einzelnen:

- § 1 iVm § 5 Abs. 2 IJG AMS Verpflichtung:

Wenngleich kein individueller Rechtsanspruch auf eine Integrationsmaßnahme besteht (nur eine Teilnahmeverpflichtung) wird das AMS verpflichtet, allen TeilnehmerInnen ausreichend geeignete Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und anzubieten. Da insbesondere die Anzahl der „AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungs-wahrscheinlichkeit“ jedenfalls derzeit nicht abschätzbar ist, ist diese Erwartungshaltung an das AMS zu relativieren, und zwar mit Verweis auf § 1 IJG („nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen“) und auf § 13 Abs. 3 AMPFG („bis zu einer Obergrenze von 100 Mio. € jährlich“).



- § 2 IJG Zielgruppe

Hier ist jedenfalls unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 3 lit. b die Zielgruppe im Hinblick auf das Sprachniveau (mindestens A1) zu ergänzen.

§ 2 sollte lauten:

„Zielgruppe des Integrationsjahres sind Personen, denen nach dem 31.12.2014 der Status des/der Asylberechtigten (§ 2 Abs. 1 Z 15 des Asylgesetzes 2005 (AsylG), BGBl. I Nr. 100, in der jeweils geltenden Fassung) oder des/der subsidiär Schutzberechtigten (§ 2 Abs. 1 Z 16 AsylG) zuerkannt wurde, sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sofern sie nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, ein Sprachniveau von A1 Deutschkenntnissen nachweisen können und arbeitsfähig sind.“

- § 2 IJG Zielgruppe

Weiters soll die Arbeitsfähigkeit von AsylwerberInnen nicht vom AMS geprüft werden müssen, sondern schon vorab von der für AsylwerberInnen zuständigen Behörde, z.B. durch Beauftragung der „Gesundheitsstraße“, derer sich auch das Arbeitsmarktservice bedient.

- § 2 IJG Zielgruppe iVm § 5 Abs. 3 und 4 IJG Maßnahmen:

Für alle KON-/SUB-Personen, denen dieser Status ab 1.1.2015 zuerkannt worden ist, gilt mit Inkrafttreten [1.9.2017] die verpflichtende Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 12 Monaten.

- Ad § 3 Abs. 1) sollte lauten:

(...), „Das Integrationsjahr ist eine auf die Dauer von grundsätzlich einem Jahr angelegte,..“

Erläuterung: Mit dem Streichen von „mindestens“ soll sichergestellt werden, dass AsylwerberInnen, deren Asylverfahren während des Integrationsjahres nicht abgeschlossen ist, nicht weiterhin Maßnahmen in Anspruch nehmen können. Nach einem Jahr sollen für AsylwerberInnen die Bemühungen des AMS zu Ende sein. Auch im Hinblick auf die Definition der Zielgruppe gem. § 2 kann offensichtlich nicht mehr von hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Für Asylberechtigte gilt diese Einschränkung nicht, da auch bisher theoretisch eine unbeschränkte Dauer der Förderung möglich ist. Daraus resultiert auch, dass eine einheitliche Darstellung von TeilnehmerInnen des Integrationsjahres nicht möglich ist.



§ 3 Abs. 2 und 3 IJG Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten:

Der strenge Maßstab an berücksichtigungswürdigen Gründen wird in der Erläuterung konkretisiert. Das AMS weist mit Nachdruck darauf hin, dass davon insbesondere Frauen mit Betreuungspflichten nicht umfasst sind. Aus AMS-Sicht sind bei der Gestaltung der Integrationsmaßnahmen Rahmenbedingungen (Kurszeiten, Kinderbetreuung, Träger mit frauenspezifischer Kernkompetenz) sicherzustellen, die die Beteiligung von Frauen bzw. von Personen mit Betreuungspflichten ermöglichen anstatt sie zu sanktionieren.

- Ad § 3 Abs. 2) und 3)

Wir empfehlen die Formulierungen zur Sanktionierung an die grundsätzliche Begrifflichkeit im § 10 ALVG anzupassen:

Abs.2

„(...) Zuerkannte Beihilfen sind einzustellen, wenn ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird.“

Abs.3

„(...) Wenn ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird ist dies der für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung an die betreffende Person zuständigen Behörde zu melden.“

Grundsätzlich handelt es sich aber beim § 3 Abs. 3) um eine *lex imperfecta*, da ein Verweigerungs- bzw. Vereitelungsverhalten von AsylwerberInnen uE in Bezug auf angebotene Maßnahmen zu keiner Sanktion führen kann, zumal die Leistungen der Grundversorgung nicht gekürzt bzw. entzogen werden können, so lange der/die Betroffene einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich genießt.

Das AMS schlägt daher vor, diesen Absatz ggf. nicht nur wie oben vorgeschlagen abzuändern, sondern gänzlich zu streichen und damit einen nicht gebotenen Datenaustausch zu vermeiden. Eine Datenübermittlung ohne konkreten Zweck ist ja unzulässig.

- § 4 IJG Integrationspass:

Das AMS regt an klarzustellen, für welche Zwecke der Integrationspass anzulegen, jede Änderung zu aktualisieren und den TeilnehmerInnen zur Verfügung zu stellen ist. Abhängig von den Verwertungsinteressen (der TeilnehmerInnen, des AMS, anderer zuständiger Behörden, ...) ist die technische Umsetzungsform festzulegen (bloßes eingescanntes Formular oder IT Applikation mit zugrunde liegender Datenbank).



Durch den Integrationspass (hinter dem ja gedanklich eine Datenbank vermutet werden kann) wird nur noch ein weiteres Bildungsdokumentationssystem zu zahlreichen anderen bereits bestehenden hinzugefügt, ohne Synergieeffekte zu generieren.

- § 5 Abs. 3 und 4 IJG Maßnahmenmodule:

Die taxative Auflistung der auf das Integrationsjahr anrechenbaren ‚Maßnahmen‘ bzw. ‚Module‘ versteht sich offenbar als sequenzielle (allenfalls parallele) Abfolge („entfallen“; „überspringen“). Diese Vorfestlegung ist entbehrlich, zumal auch die Kombination/Integration verschiedener ‚Module‘ im Rahmen einer ‚Maßnahme‘ zweckmäßig ist und bereits in verschiedenen Förderungsangeboten des Arbeitsmarktservice realisiert ist. Das AMS ersucht, von diversen Vorfestlegungen in Bezug auf die Maßnahmenspezifikation und in Bezug auf die Anrechenbarkeit auf das Integrationsjahr Abstand zu nehmen, beispielsweise:

- **Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining** ~~im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE)~~; das würde bedeuten, dass diese Training sonst nicht in Form von Bildungsmaßnahmen möglich wären.

- **Deutschkurse ab Niveau A2**

Das bedeutet für das Arbeitsmarktservice, dass Asylberechtigte zwar vorgemerkt, aber an den ÖIF verwiesen (A1 Kurs) werden, Asylwerber werden – wenn keine A1-Kenntnisse gegeben sind - grundsätzlich nicht vorgemerkt, da sie damit nicht der Zielgruppe angehören (§2).

- **Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen**

Diese Begrifflichkeit ist im Arbeitsmarktservice unbekannt, die Aufzählung in den Erläuterungen beinhaltet Maßnahmen, Einrichtungen des SMS, von Betrieben (Lehrwerkstätten) etc. , die keiner gemeinsamen Logik entsprechen

- **Arbeitstraining**

Es wird ersucht, sicher zu stellen, dass die jetzt gültigen Regelungen des Arbeitstrainings für alle Arbeitslosen und daher auch für Asylberechtigte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates weiterhin angewendet werden können.

Aus Sicht des Arbeitsmarktservice ist für AsylwerberInnen der Status nach dem AuslBG klärungsbedürftig. Liegt für Arbeitserprobungen/-training eine Bewilligungspflicht vor, soll das mit einer Volontariatsanzeige abgedeckt werden?

Aus der Sicht des AMS sind jedenfalls frauenspezifische Aspekte bei der Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Gendermainstreamings zu berücksichtigen.



- Erläuterung zu den §§ 3,4 und 5: Unfallversicherung:

In der Erläuterung wird mit Verweis auf § 8 Abs. 1 Z 3 iVm § 74 Abs. ASVG ausgeführt, dass für alle TeilnehmerInnen an den Maßnahmen des Integrationsjahres vom AMS eine Unfallversicherung vorzunehmen und zu finanzieren ist. Sofern KON-/SUB-Personen eine ‚Integrationshilfe‘ (d.h. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) gemäß der BRL BEMO bekommen, ist die Unfallversicherung durch das AMS gewährleistet.

Für AsylwerberInnen wäre vorzusehen, dass diesen TeilnehmerInnen ohne Beitragsleistung per Gesetz Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden, z.B. durch Erweiterung des § 176 Abs. 1 Z 8 iVm § 176 Abs. 3 ASVG um Leistungen nach dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz.

- § 5 Abs. 3 lit g iVm § 5 Abs. 4 freiwillige Integrationsjahr:
Hier schafft das Gesetz ein Nebeneinander von zwei Integrationsjahren mit unterschiedlichen Bedingungen. Das freiwillige Integrationsjahr sollte auslaufen, die Regelung ist sehr komplex und hat sich nicht bewährt (bisherige Inanspruchnahme von 140 Personen).

Im § 5 Abs. 4 IJG sollten daher die beiden letzten Sätze entfallen.

„Während der Teilnahme am freiwilligen Integrationsjahr gemäß Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012, in der jeweils geltenden Fassung, besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres. Die Absolvierung eines freiwilligen Integrationsjahres nach Abschluss des Integrationsjahres ist zulässig.“

Im Freiwilligengesetz sollte der Abschnitt 4a außer Kraft gesetzt werden.

Durch das IJG gäbe es nun ein Nebeneinander von zwei Integrationsjahren:
das freiwillige Integrationsjahr gemäß FreiwG und das verpflichtende Integrationsjahr nach dem IJG mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen:



freiwilliges Integrationsjahr	verpflichtendes Integrationsjahr
Mindestsicherung (BMS)	Integrationshilfe (DLU)
nur anerkannte Einsatzstellen von Zivildienst- oder Sozialjahrträgern	Zivildienstträger ohne Verweis auf anerkannte Einsatzstellen
Träger bekommen Beihilfe für verpflichtend unterstützende Maßnahmen	Träger bekommen keine Entschädigung
mindestens 6 Monate bis max. 12 Monate	max. 9 Monate
keine Sanktionen - freiwillig	Sanktionen bei Nichtantritt/Abbruch
UV durch Träger, KV durch BMS	Versicherung im Falle der DLU bzw. BEMO-UV [siehe Erläuterung zur UV]

Insbesondere in Bezug auf die BMS im Rahmen des FIJ gab es immer wieder Probleme: Einige Bundesländer anerkannten die Parallelität (Bezug der BMS und Teilnahme am FIJ) nicht und gewähren keine BMS. Mangels finanzieller Unterstützung musste in diesen Fällen die Teilnahme vorzeitig beendet werden.

Das FIJ ist sehr komplex aufgebaut, die unterstützenden Maßnahmen sind nicht wirklich auf ihre Sinnhaftigkeit kontrollierbar, Träger müssen TN zur UV anmelden, Beihilfe abrechnen, Nachweise erbringen. All das ist beim nunmehrigen IJG nicht vorgesehen. Die Administration ist einfacher und erfüllt den gleichen Zweck. Die Stellen des FIJ können nahtlos ins verpflichtende Integrationsjahr übernommen werden.

Sollte das FIJ weiter bestehen bleiben, wäre zumindest ein Änderung dahingehend anzustreben, dass die Teilnehmenden auch eine Integrationshilfe (DLU) bekommen und nicht die Mindestsicherung.

- § 6 Abs. 1 IJG Übertragung von Aufgaben:

Die Möglichkeit der Übertragung erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 AMSG (und nicht nach § 30 Abs. 2 AMSG).

- § 7 Abs. 2 IJG Integrationshilfe:

Die Verwendung des Begriffes ‚Integrationshilfe‘ iZm mit der Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist zu vermeiden, zumal im § 68 Asylgesetz der Begriff ‚Integrationshilfe‘ anderweitig (im Sinne von Integrationsmaßnahmen) definiert wird. Wir schlagen stattdessen lediglich den – auch im Text angeführten – und bei den Maßnahmen des Arbeitsmarktservice eingeführten Begriff „Deckung des Lebensunterhaltes“ vor.

Im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten wird das AMS für TeilnehmerInnen an Maßnahmen des Integrationsjahres die gleichen bestehenden DLU-Regelungen wie für vergleichbare andere BezieherInnen



anwenden (Gewährung für Bildungsmaßnahme gemäß BRL BEMO mit unterschiedlicher Höhe für Vollzeit-/Teilzeitmaßnahme bzw. für Jugendliche/Erwachsene; keine Gewährung für die Teilnahme an Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen).

Der letzte Satz des Absatzes 2 wäre daher zu streichen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung bezieht sich auch auf die Gewährung der Beihilfe zu den Kursnebenkosten, einschließlich des Pauschalbetrages.

§7 Abs. 2 sollte lauten:

„Die Richtlinie hat insbesondere auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Deckung des Lebensunterhaltes gemäß den §§ 35 bis 37 AMSG für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorzusehen.“

Ad § 7 Abs. 2)

Da in § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 festgelegt ist, dass die zuständigen Stellen der Länder bzw. die für die Grundsicherung zuständigen Behörden Verstöße gegen die Teilnahmepflicht an Maßnahmen zu sanktionieren (Leistungen kürzen) haben, ist davon auszugehen, dass insbesondere Asylberechtigte auch während absolvierter Maßnahmen in Bezug der Mindestsicherung stehen werden. Da die Integrationshilfe als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung anzurechnen sein wird und diese daher entsprechend verringert.

Insbesondere bei den Ländern entsteht hier ein erheblicher Aufwand, da sie die Gewährung der Mindestsicherung permanent mit den Förderungen des AMS abstimmen müssen. Gelingt diese Abstimmung nicht, ist damit zu rechnen, dass eine Doppelversorgung entsteht.

- § 8 IJG Inkrafttreten:

Da sich im Zuge der Umsetzung zahlreiche IT-Applikationsanpassungen (ev. Statusanpassung, Integrationspassvorkehrungen, Datenschnittstellen zu BMI, ÖIF, etc.) ergeben werden, ist die Implementierung in den Systemen des AMS insbesondere für die Zielgruppe der AsylwerberInnen und damit die gesetzeskonforme Umsetzung erst ab 1.1.2018 möglich. Die Betreuung der Asylberechtigten entspricht bereits jetzt den Intentionen des IJG.

Das Inkrafttreten für AsylwerberInnen sollte auf 1.1.2018 verschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorsitzender des Vorstandes


Dr. Johannes Kopf e.h.
Mitglied des Vorstandes